

von kommerziellen Anbietern können diese Dienstleistung nutzen.

Bei der vorausgefüllten Steuererklärung können die Daten, die über die elektronische Lohnsteuerkarte zur Verfügung stehen, automatisch in die Steuererklärung übertragen werden. Angaben über die Person, Steueridentifikationsnummer, Fakten über Lohn- und Entgeltersatzleistungen, Beiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung und Ähnliches sind dann bereits dort eingefügt, wo sie hingehören.

Der Nutzer des Verfahrens muss die Angaben nur noch **kontrollieren** und **gegebenenfalls ergänzen**, beispielsweise bei den außergewöhnlichen Belastungen oder den Werbungskosten.

Der Arbeitsaufwand und die Anzahl der Fehler können durch dieses Verfahren deutlich reduziert werden und die Prozesse werden weiter automatisiert. Die Finanzverwaltung erhofft sich dadurch, die Akzeptanz der elektronischen Steuererklärung weiter steigern zu können.

5 Betriebliche Steuererklärungen

Für die betrieblichen Steuererklärungen ist die elektronische Variante bis auf wenige Ausnahmen zur Pflicht geworden.

So müssen inzwischen alle Steuererklärungen und die Steueranmeldungen zur Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Lohnsteuer elektronisch abgegeben werden (siehe Punkt 2.1). Auch der Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung muss im Rahmen der E-Bilanz elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Lediglich bei der **Einnahmenüberschussrechnung** von Betriebseinnahmen unter 17.500 € im Wirtschaftsjahr wird auf die elektronische Übermittlung verzichtet und die Gewinnermittlung kann formlos eingereicht werden. Die Höhe des Gewinns bzw. Verlusts ist dabei irrelevant, maßgebend ist der Jahresumsatz. Wird die Umsatzgrenze überschritten, muss der amtliche Vordruck verwendet und die elektronische Übermittlung gewählt werden.

In wenigen Ausnahmefällen wird ein Härtefall anerkannt und der Unternehmer darf auf die elektronische Übermittlung verzichten (siehe Punkt 5.2).

5.1 E-Bilanz

Unternehmen müssen auch ihren Jahresabschluss seit dem Jahr 2013 elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Mithilfe der E-Bilanz versucht das Finanzministerium, den Verwaltungsaufwand für Prüfer und zu Prüfende zu reduzieren. Alle Unternehmen, die nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen bilanzpflichtig sind,

müssen nun eine E-Bilanz aufstellen. Betroffen sind alle in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn (oder Verlust) durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

Die E-Bilanz ändert nichts an den für den Jahresabschluss notwendigen Zahlen und Daten, diese müssen jedoch an die Taxonomie der E-Bilanz angepasst werden.

Die **Taxonomie** ist das vom Bundesministerium für Finanzen vorgegebene Schema, in dem die Unternehmen ihre Daten strukturieren müssen, wenn sie einen Jahresabschluss per E-Bilanz an das Finanzamt übertragen.

Jährlich im November wird eine neue verpflichtende Taxonomie veröffentlicht. Da eine Taxonomie nicht generell angewendet werden kann, gibt es für diverse Branchen spezifische Taxonomien.

Hinweis

Eine E-Bilanz wird elektronisch über das ELSTER-Verfahren übermittelt. Dafür braucht jedes Unternehmen ein ELSTER-Zertifikat.

Die Unternehmen haben die Möglichkeit entweder den Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um die steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine extra angefertigte Steuerbilanz zu übertragen. Außerdem besteht die Option, zusätzliche Daten – z.B. den Anhang oder Lagebericht – zu senden.

Im Anschluss an die Datenübermittlung wird dem Nutzer eine Bestätigung angezeigt. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass keine Übertragung stattgefunden hat, wenn keine Bestätigung angezeigt wird. Falls technische Probleme auftreten, können Sie sich an den technischen Support des ELSTER-Portals wenden (https://www.elster.de/hotline_nw.php).

Die Daten unterliegen dem Steuergeheimnis und sind nicht frei zugänglich. Sie werden von dem jeweiligen Finanzamt vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Allerdings sollte das Unternehmen für ausreichenden Schutz der eigenen, an das Internet angeschlossenen Computer sorgen.

Mehr Informationen zur E-Bilanz finden Sie im Merkblatt „E-Bilanz“.

5.2 Härtefallregelung

Das Finanzamt kann in gesetzlich definierten Härtefällen auf die elektronische Datenübermittlung verzichten, wenn sie für den Steuerpflichtigen **wirtschaftlich** oder **persönlich unzumutbar** ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- er nicht über die erforderliche **technische Ausstattung** verfügt,

- die Schaffung der technischen Möglichkeiten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nur mit **erheblichem finanziellen Aufwand** möglich wäre oder
- der Steuerpflichtige nach seinen **individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten** nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

In der Praxis dürften diese Voraussetzungen insbesondere bei Kleinbetrieben gegeben sein, wenn ein Unternehmer seine gewerbliche/berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt hat, oder bei betagten Selbständigen und Unternehmern kurz vor der Betriebsaufgabe.

Der **Antrag auf einen Härtefall** kann **entweder vorab** gesondert oder auch **durch Abgabe einer herkömmlichen Erklärung auf Papier** gestellt werden. Allerdings sind die Hürden für einen solchen Härtefall bei Selbständigen meist hoch.

Der Umstand, dass ein Steuerzahler weder über einen Computer noch über einen Internetzugang verfügt, führt noch nicht automatisch dazu, dass seinem Antrag stattgegeben wird.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: September 2015

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.